

Vertrag Aussenbauwerke

**Regenklärbecken, Fangkanäle, Pumpwerke
und Sammelkanäle**

zwischen

**den Gemeinden Dübendorf, Dietlikon,
Wangen-Brüttisellen und der IKA Neugut**



Vertrag Aussenbauwerke

Regenklärbecken, Fangkanäle, Pumpwerke und Sammelkanäle

zwischen

den Gemeinden Dübendorf, Dietlikon,
Wangen-Brüttisellen und der IKA Neugut

Version	-	a	b
Dokument	2030.04-BT011_0		
Datum	21. November 2018		
Bearbeitung	L. Marazzotta Badert- scher Rechtsanwälte		
Visum			
Mitarbeit	HBT, EMSRplan AG		
Verteiler	VR, Trägergemeinden		

Vertrag. Aussenbauwerke

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Präambel	1
II.	Grundlagen	1
Art. 1	Grundlage und Aufgaben	1
Art. 2	Zweck	2
Art. 3	Anwendungsbereich für die Gemeinde Wallisellen	2
III.	Eigentumsverhältnisse	2
Art. 4	Eigentum Neugut	2
Art. 5	Eigentum Gemeinden	2
IV.	Durchleitungsrecht	3
Art. 6	Rechte und Pflichten	3
V.	Aufgabenzuteilung Neugut und Gemeinden	3
Art. 7	Generell	3
Art. 8	Aufgaben Neugut	3
Art. 9	Aufgaben Gemeinden	4
VI.	Aufgabenzuteilung bei Erneuerung, Sanierung und Bau der Aussenbauwerke	4
Art. 10	Aufgaben und Pflichten des Eigentümers der Aussenbauwerke	4
Art. 11	Kosten	4
Art. 12	Arbeitsvergabe und Kreditvergabe	5
Art. 13	Bauabrechnung	5
Art. 14	Schnittstelle Kostenteiler	5
Art. 15	Kostenteiler	5
Art. 16	Aktualisierung Kostenteiler	6
VII.	Unterhalt der Aussenbauwerke	6
Art. 17	Aufgaben und Pflichten	6
Art. 18	Kosten	6
VIII.	Schlussbestimmungen	6
Art. 19	Dauer und Kündigung	6
Art. 20	Änderungen des Vertrags	7
Art. 21	Streitigkeiten	7
Art. 22	Haftung	7
Art. 23	Inkrafttreten	7
Unterschriften		8
Anhang 1: Plan Kostenteiler gemeinsam genutzte Kanäle		9
Anhang 2: Technische Beilage zum Vertrag Aussenbauwerke		9

I. Präambel

- ¹ Die politischen Gemeinden Dübendorf, Dietlikon und Wangen haben 1959 den Vertrag betreffend Erstellung und Betrieb von gemeinsam genützten Abwasser-Sammelkanälen abgeschlossen.
- ² Die Abwasserbehandlung wurde durch die gesetzlichen Auflagen immer anspruchsvoller und neue Instrumentarien und Verfahrensstufen kamen dazu. Zudem entstanden in den Gemeindegebieten zusätzliche Bauwerke, wie Regenklärbecken, Fangkanäle und Pumpwerke.
- ³ Dübendorf, Dietlikon und Wangen-Brüttisellen sind die Trägergemeinden von Neugut und die Gemeinde Wallisellen hat einen Anschlussvertrag mit Neugut abgeschlossen. Diese Gemeinden leiten ihr Abwasser auf die Abwasserreinigungsanlage Neugut. Nachfolgend werden diese Gemeinden zusammen "Gemeinden" genannt.
- ⁴ Der Verwaltungsrat der IKA Neugut (nachfolgend Neugut als Institution und als Betrieb ARA genannt) erhielt von den Trägergemeinden den Auftrag, einen aktuellen Vertrag für die Aussenbauwerke (Regenklärbecken, die Fangkanäle, die Pumpwerke und die Sammelkanäle) zu erstellen, welcher die heutigen Gegebenheiten abbildet. Dieser Vertrag soll mit dessen Inkrafttreten den Vertrag von 1959 aufheben.

II. Grundlagen

Art. 1 Grundlage und Aufgaben

- ¹ Die Grundlage für diesen Vertrag bildet der Gründungsvertrag Neugut, insbesondere die Art. 19, 24 und 25.
- ² Mit der Umwandlung des Zweckverbandes in eine interkommunale Anstalt wurde die Neugut vermögensfähig. Art. 19 des Gründungsvertrages hält fest, dass sämtliche Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, im Eigentum von Neugut sind.
- ³ Art. 24 Abs. 6 des Gründungsvertrages bestimmt, dass die jeweiligen Gemeinden Regenklärbecken, Fangkanäle, Pumpwerke und Sammelkanäle an Neugut übertragen können.
- ⁴ Neugut ist Partner der Gemeinden bei der Erarbeitung und Aktualisierung der generellen Entwässerungsplanung (GEP) und bei Arbeiten an den Regenklärbecken, den Fangkanälen, den Pumpwerken und den Sammelkanälen.
- ⁵ Die Aktualisierung des GEP (Pflichtenheft etc.) wird unter Einbezug von Neugut erstellt.
- ⁶ Eine Änderung des Entwässerungskonzeptes durch die Gemeinden bedarf des Einbezugs von Neugut.

Vertrag. Aussenbauwerke

2

- 7 Den Abgleich des Entwässerungskonzeptes führt Neugut aus und über allfällige Massnahmen werden die Gemeinden informiert.

Art. 2 Zweck

- 1 Dieser Vertrag regelt die Zuordnung der Aufgaben und die Aufteilung der Kosten für Regenklärbecken, Fangkanäle, Pumpwerke und Sammelkanäle zwischen Neugut und den Gemeinden.

Art. 3 Anwendungsbereich für die Gemeinde Wallisellen

- 1 Mit der Gemeinde Wallisellen gilt die Regelung gemäss diesem Vertrag für jene Bauwerke, welche Abwasser zu Neugut leiten. Der Kostenteiler gemäss Plan im Anhang 1 ist Bestandteil des Anschlussvertrages mit Wallisellen.

III. Eigentumsverhältnisse

Art. 4 Eigentum Neugut

Im Eigentum von Neugut sind:

- 1 Die Schnittstelle ist der Zusammenfluss der beiden Sammelkanäle der Gemeinde Dübendorf beim Kontrollschacht Nr. 2017 vor dem Regen- und Havariebecken RKB Z. Der Kontrollschacht Nr. 2017 ist im Eigentum von Neugut.
- 2 Die Aussenmessstellen im Einzugsgebiet von Neugut (Abflussmessungen, Messkabinen und Einrichtungen).
- 3 Von den Gemeinden an Neugut übertragene Regenklärbecken, Fangkanäle, Pumpwerke und Sammelkanäle gemäss Art. 24 Abs. 6 des Gründungsvertrags.

Art. 5 Eigentum Gemeinden

Im Eigentum der Gemeinden sind:

- 1 Die im Gemeindegebiet erstellten Anlagen, sofern sie nicht von Neugut erstellt wurden oder an Neugut übertragen wurden (siehe auch Art. 4).
- 2 Das Kanalisationssystem bis zu den Regenklärbecken, Fangkanäle, Pumpwerken und Sammelkanälen, soweit diese nicht von Neugut erstellt oder an diese übertragen wurden.
- 3 Die Schnittstelle zu Neugut ist der Zusammenfluss der beiden Sammelkanäle der Gemeinde Dübendorf bis zum Kontrollschacht Nr. 2017 vor dem Regen- und Havariebecken RKB Z.

IV. Durchleitungsrecht

Art. 6 Rechte und Pflichten

- ¹ Die Gemeinden räumen sich untereinander, soweit notwendig, ein gegenseitiges unentgeltliches Durchleitungsrecht in Bezug auf Kanäle in ihrem gemeindeeigenen und öffentlichen Grund ein. Dieses Recht beinhaltet die gegenseitige Pflicht, Kanäle unentgeltlich zu verlegen und allfällige spätere Erweiterungsarbeiten auf dem entsprechenden Gemeindegebiet zu dulden. Die übrigen Kosten im Zusammenhang mit diesem Durchleitungsrecht richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen des Sachenrechts im Schweizerischen Zivilgesetzbuch.
- ² Die Erwirkung von Durchleitungsrechten durch privates Grundeigentum obliegt der baupflichtigen Partei.

V. Aufgabenzuteilung Neugut und Gemeinden

Art. 7 Generell

- ¹ Gemäss Art. 24 Abs. 5 des Gründungsvertrages ist Neugut für die Datenbewirtschaftung und Bewirtschaftung der Regenklärbecken, Fangkanäle, Pumpwerke und Sammelkanäle zuständig, genannt Aussenbauwerke.
- ² Der Eigentümer der Aussenbauwerke ist für den betrieblichen und baulichen Unterhalt verantwortlich. Neugut wird über geplante bauliche Massnahmen und Änderungen an der verfahrens- und messtechnischen Ausrüstung frühzeitig informiert. Aufgaben dazu können an Neugut übertragen werden.

Art. 8 Aufgaben Neugut

- ¹ Neugut erbringt zur Erfüllung der Aufgabe gemäss Art. 7 die nachfolgenden generellen Leistungen. Diese Leistungen werden im Anhang 2 (Technische Beilage) detailliert beschrieben. Anhang 2 kann von den jeweils technisch Verantwortlichen der Vertragsparteien an den jeweils geltenden technischen Standards angepasst werden.
 - ^{1.1} Das Datenübermittlungskonzept, welches definiert wie die Daten von den Steuerungen der Aussenbauwerke zum Server in Neugut übermittelt werden.
 - ^{1.2} Das technische Ausrüstungskonzept und die Vorgaben für die Ausführung der Mess-, Steuer-, Regel- und Elektrotechnik.
 - ^{1.3} Das Einrichten eines zentralen Servers, auf diesem werden die Daten aller angeschlossenen Aussenbauwerke entgegengenommen, gespeichert und visualisiert.
 - ^{1.4} Neugut stellt die Bedienung und Bewirtschaftung der Aussenbauwerke sicher und stimmt sie auf den Betrieb von Neugut ab.

Art. 9 Aufgaben Gemeinden

- 1 Die Gemeinden erbringen die Leistungen für die Ausrüstung der Aussenbauwerke. Die Basis ist das technische Ausrüstungskonzept und die Vorgaben der Mess-, Steuer-, Regel- und Elektrotechnik von Neugut. Diese Leistungen werden im Anhang 2 (Technische Beilage) detailliert beschrieben. Anhang 2 kann von den jeweils technisch Verantwortlichen der Vertragsparteien an den jeweils geltenden technischen Standards angepasst werden.
- 2 Die durch die Fachplaner zu erbringenden Leistungen gehören in den Aufgabebereich der Gemeinden. Dazu gehört insbesondere die Erstellung der Elektroschemas, welche die Ausführungsgrundlage für die Unternehmer im Bereich der Mess-, Steuer-, Regel- und Elektrotechnik ist.

VI. Aufgabenzuteilung bei Erneuerung, Sanierung und Bau der Aussenbauwerke

Art. 10 Aufgaben und Pflichten des Eigentümers der Aussenbauwerke

- 1 Der Eigentümer der Aussenbauwerke ist für deren rechtzeitige Sanierung, deren Erneuerung und deren Neubau zuständig.
- 2 Der Eigentümer trägt die Verantwortung über das Aussenbauwerk und ist bei Bauarbeiten der verantwortliche Bauherr.
- 3 Bei der Erneuerung, Sanierung und dem Bau der Aussenbauwerke hat Neugut die Funktion der Bauherrenvertretung gemäss Art. 24, Abs. 4 des Gründungsvertrages inne. Diese Funktion wird ohne Kostenfolge für den Eigentümer ausgeübt. Aus dieser Funktion lassen sich keine Weisungsbefugnisse gegenüber den von den Eigentümern beauftragten Unternehmern ableiten.
- 4 Der Eigentümer kann Neugut auch die gesamte Bautätigkeit oder andere damit im Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen. Die konkreten Aufgaben sowie die entsprechende Entschädigung von Neugut werden in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und Neugut definiert und festgehalten.
- 5 Technische Änderungen an den Aussenbauwerken, insbesondere an der verfahrens- und messtechnischen Ausrüstung, sind mit Neugut zu koordinieren und die Dokumentation nachzutragen, wie: Elektroschema, R+I-Schema, Funktionsbeschreibung, Betriebsanleitung und Bauwerkspläne.

Art. 11 Kosten

- 1 Der Eigentümer und Mitbenutzer der Regenklärbecken, Fangkanäle, Pumpwerke und Sammelkanäle tragen nachfolgende Kosten gemäss Kostenteiler in Art. 14.
 - 1.1 Kosten für Arbeiten und Material betreffend Bauten und Ausrüstung;
 - 1.2 Projektierung und Bauleitung;
 - 1.3 Bauherrenvertretung wird ohne Kostenfolge von Neugut erbracht;

- 1.4 Entschädigung für Durchleitungsrechte;
- 1.5 Zinskosten und Teuerung bis zum Abschluss der Gesamtrechnung;
- 1.6 Alle weiteren Kosten, welche die Erneuerung, Sanierung und den Bau der Aussenbauwerke betreffen.

Art. 12 Arbeitsvergabe und Kreditvergabe

- 1 Die Bauherrschaft ist der Eigentümer. Er nimmt die Arbeitsvergaben vor und ist Träger sämtlicher sich aus den Aussenbauwerken ergebenden Rechte und Pflichten.
- 2 Für die Kreditbewilligung ist der Eigentümer verantwortlich und zuständig. Die Mitbenutzer sind rechtzeitig zu informieren, damit sie allfällige eigene Kreditbeschlüsse fällen können.

Art. 13 Bauabrechnung

- 1 Der Eigentümer erstellt eine Bauabrechnung.
- 2 Werden die Kosten eines Aussenbauwerkes von mehreren Parteien getragen, so leisten die Parteien ihre Beiträge nach Massgabe des Baufortschrittes und Aufteilung gemäss Kostenteiler in Art. 14. Die Restzahlung erfolgt nach Verabschiedung der Bauabrechnung innert 30 Tagen.

Art. 14 Schnittstelle Kostenteiler

- 1 Die Kosten für die Erneuerung, Sanierung und den Bau der Aussenbauwerke werden anteilmässig durch diejenigen Gemeinden getragen, die das Aussenbauwerk nutzen.
- 2 Die Schnittstelle des Kostenteilers im betreffenden Abschnitt eines gemeinsam genutzten Kanals ist wie folgt:
 - 3.1 Der Start eines Abschnittes kennzeichnet jeweils ein Schacht oder der Auslauf eines Kanals (genaue Bezeichnung ist im Plan Anhang 1 enthalten).
 - 3.2 Das Abschnitt Ende ist vor dem Schacht oder des Kanals. (genaue Bezeichnung ist im Plan Anhang 1 enthalten).

Art. 15 Kostenteiler

- 1 Das Prinzip des Kostenteilers ist wie folgt:
 - 1.1 Die Abwassermengen der oberhalb liegenden Gemeinden, die auf der gesamten Länge des Kanalabschnittes abgeleitet werden, werden voll berücksichtigt.
 - 1.2 Die Abwassermengen der Standortgemeinde, die in gemeinsame Kanalabschnitte eingeleitet werden und erst an der nächsten Messstelle die Gesamtmenge erreichen, werden halbiert.
 - 1.3 Beim Zusammenfluss der Abwassermengen in den Sammelkanal der Gemeinde Dübendorf berechnet sich der Anteil: $\text{Abwassermenge Gemeinde} /$

EW GEP Gemeinde x EW GEP Einleiter Gemeinde. Dies betrifft die Abschnitte K4- K6.

Art. 16 Aktualisierung Kostenteiler

- 1 Der Kostenteiler wird alle 9 Jahre aktualisiert. Er endet jeweils mit der Periode des ARA Kostenteilers.
- 2 Die periodische Aktualisierung des Kostenteilers (Anhang 1 des Vertrages) wird durch den Verwaltungsrat Neugut festgelegt und verabschiedet.
- 3 Eine vorzeitige Aktualisierung kann in begründeten Fällen erfolgen (wie z. B. 10 % Zu- oder Abnahme der Abwassermenge) und ist dem Verwaltungsrat von Neugut zu beantragen.

VII. Unterhalt der Aussenbauwerke

Art. 17 Aufgaben und Pflichten

- 1 Der Eigentümer der Aussenbauwerke ist verpflichtet, diese jederzeit in fachgerechtem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb gefährden oder beeinträchtigen könnten, umgehend zu beheben.

Art. 18 Kosten

- 1 Der Eigentümer der Aussenbauwerke trägt die Kosten für den Unterhalt und Betrieb. Diese umfassen insbesondere:
 - 1.1 Aufwendungen für die Wartung und Reinigung;
 - 1.2 Ersatz von defekten Teilen, Komponenten;
 - 1.3 Reparaturen;
 - 1.4 Alle weiteren Kosten, welche für den Unterhalt und den Betrieb notwendig werden.
- 2 Bei gemeinsam genutzten Anlagen gilt der Kostenteiler gemäss Art. 15. Diese Leistungen werden im Anhang 2 (Technische Beilage) detailliert beschrieben. Der Anhang 2 kann von den jeweils technisch Verantwortlichen der Vertragsparteien angepasst werden. Leitlinie für solche Anpassungen sind praxisnahe Standards.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 19 Dauer und Kündigung

- 1 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2 Der Vertrag kann von einer Gemeinde unter Einhaltung einer 24-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung

dieses Vertrags durch eine Gemeinde bedingt jedoch, dass diese Gemeinde ihr Abwasser nicht mehr bei Neugut reinigt.

Art. 20 Änderungen des Vertrags

- 1 Die Artikel dieses Vertrags können durch die übereinstimmenden Beschlüsse von Neugut und den Gemeinden jederzeit abgeändert, aufgehoben oder neu hinzugefügt werden.
- 2 Änderungen des vorliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform.

Art. 21 Streitigkeiten

- 1 Dieser Vertrag untersteht in sämtlichen Teilen dem Schweizerischen Recht.
- 2 Die Parteien verpflichten sich, bei allfälligen Streitigkeiten betreffend des vorliegenden Vertrags vorerst zu versuchen, eine gütliche Einigung zu erzielen. Im Übrigen ist für Streitigkeiten aus diesem Vertrag, soweit nicht das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zuständig ist, das Bezirksgericht Uster zuständig.

Art. 22 Haftung

- 1 Die Parteien wachen darüber, dass den Kanälen keine schädlichen Abwasser (wie Gifte, Säuren, Laugen usw.) und keine öligen, schlammigen und festen Stoffe zugeleitet werden und die technischen und gesetzlichen Standards eingehalten werden.
- 2 Die Parteien, sind einander gegenseitig haftbar für sämtliche Schäden, die ihnen zufolge Missachtung von Bestimmungen dieses Vertrages und der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen entstehen sollten.
- 3 Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 23 Inkrafttreten

- 1 Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald er von allen Parteien unterzeichnet worden ist. Er ersetzt den zwischen den Parteien bestehenden Vertrag aus dem Jahr 1959 vollumfänglich.
- 2 Der vorliegende Vertrag wird je einfach pro Partei ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Unterschriften

IKA Neugut
Der Präsident:

Jürgen Besmer

Die Vize-Präsidentin:

Cristina Wyss-Cortellini

Dübendorf, 12.5.2019

Stadtrat Dübendorf
Der Präsident:

André Ingold

Der Stadtschreiber:

Martin Kunz

Dübendorf, 7.8.2019

Gemeinderat Dietlikon
Der Präsidentin:

Edith Zuber

Der Gemeindeschreiber:

Martin Keller

Dietlikon, 16. April 2019

Gemeinderat Wangen-Brüttisellen

Der Präsidentin:

Marlis Dürst

Der Gemeindeschreiber:

Christoph Bless

Wangen-Brüttisellen 14. Aug. 2019

Anhang 1: Plan Kostenteiler gemeinsam genutzte Kanäle

Der Plan Kostenteiler der gemeinsam genutzten Kanäle ist geographisch dargestellt und umfasst das Gemeindegebiet, welches für den Kostenteiler zu berücksichtigen ist.

Für den Kostenteiler sind 6 Abschnitte definiert beginnend bei K1 und endend bei K6. Jeder Abschnitt ist mit einer andern Farbe gekennzeichnet, sowie die jeweiligen Start und Endpunkte.

Abschnitt K1: Start nach MS7 sowie nach DK5971	Ende vor Schacht 907A
Abschnitt K2: Start nach RB Schönenhof	Ende vor Schacht 907A
Abschnitt K3: Start vor Schacht 907A	Ende vor Schacht 4965
Abschnitt K4: Start vor Schacht 4965	Ende vor Schacht 4055 Brand
Abschnitt K5: Start vor Schacht 4144	Ende vor Schacht 4055 Brand
Abschnitt K6: Start vor Schacht 4055 Brand	Ende vor Schacht 2017 Neugut

Bei einer Änderung des Kostenteilers wird jeweils der Plan von Neugut aktualisiert und den Gemeinden zugestellt (per Mail).

Aktuell liegt der Plan bei für die Periode 01.01.2018 – 31.12.2026.

Anhang 2: Technische Beilage zum Vertrag Aussenbauwerke